

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2022)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19 / 10 474

Konsequenzen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Kanzlerin der FU

und **Antwort** vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 710

vom 20.01.2022

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19 / 10 474

Konsequenzen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Kanzlerin der FU

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/10 474 vom 4. Januar 2022 lehnt der Senat eine öffentliche Stellungnahme mit dem Verweis auf die Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten gemäß §§ 84 ff. LBG, insbesondere § 88 Abs. 2 LBG ab. In der Anfrage wird jedoch Bezug auf einen Vorgang genommen, der unter anderem auf der Webseite der Freien Universität Berlin, zumal durch Mitunterzeichnung mit dem Einverständnis der Kanzlerin, öffentlich bekannt gemacht wurde. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die öffentliche Verlautbarung. Somit ist die Frage, ob der Inhalt der Verlautbarung dem Kenntnisstand des Senats entspricht, zu beantworten. Die Ablehnung der Beantwortung unter Verweis auf § 88 LBG ist hingegen unzulässig.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wann und von wem wurde die Entscheidung zur befristeten Abordnung der Kanzlerin der FU getroffen?
2. Wann und von wem wurde die Universität über die Abordnung informiert?
3. Wie lange dauert die erwähnte Frist, zu der die Abordnung offenbar enden soll?
4. Handelt es sich um eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung?
5. Wann wurde ein Widerspruch gegen die Abordnung eingelegt?
6. Wann wurde die Abordnung ausgesetzt und wer hat dies veranlasst?
7. Wann und von wem wurde die Universität über die Aussetzung der Abordnung informiert?

Zu 1. bis 7.:

Der Senat weist erneut darauf hin, dass er in Personalangelegenheiten die gebotene Vertraulichkeit zu wahren hat.

Berlin, den 01. Februar 2022

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung